



Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ und der Mitgliedsgemeinden,
entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Jahrgang 29

Freitag, den 18. August 2017

Nr. 32

Einladung zum **FEUERWEHRfest** Gerterode

Ausscheid der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“
18.08. - 20.08.2017
auf der Festwiese

Freitag 18.08.2017

ab 21.00 Uhr Disco unterm Festzelt

Sonnabend, 19.08.2017

ab 10.00 Uhr Stellen der Wehren
ab 11.00 Uhr Beginn der Wettkämpfe in den Disziplinen
Löschangriff, Feuerwehrsport und Gruppenstafette
ab 12.00 Uhr Traditionelle Erbsensuppe aus der Feldküche
ab 15.00 Uhr Kaffee und Kuchen
ab 18.00 Uhr Steak und Würstchen vom Grill
und Tanz unterm Festzelt

Sonntag, 20.08.2017

ab 09.00 Uhr Hähne Krähen, anschließend Frühschoppen



**Die Freiwillige Feuerwehr und der Feuerwehrverein
Gerterode e. V. laden recht herzlich ein!**

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“

Zentrale Anschrift: Bergstraße 51, 37355 Niederorschel
Telefon- Zentrale: 036076 557-0
Fax: 036076 55780
Internet: www.eichsfelder-kessel.de
E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de
DE-Mail: vg@eichsfelder-kessel.de-mail.de

Ab 01.08.2017 gelten folgende einheitliche Öffnungszeiten für die allgemeine Verwaltung (Hauptamt, Kämmerei, Bauamt) sowie für das Einwohnermeldeamt und Standesamt im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51:

Montag, Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
 Mittwoch und Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Telefon Einwohnermeldeamt: 036076 55729 Fax: 036076 55782
 Telefon Standesamt: 036076 55728 Fax: 036076 55782

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister:

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürger- meisters	Wo?	Sprechzeiten	Telefon wäh- rend der Sprechzeiten
Gemeinde Deuna	Alfons Müller	Gemeindebüro, Hauptstraße 30, 37355 Deuna	montags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 44761
Ortsteil Vollenborn	Klaus Glasebach	Gemeindehaus Vollenborn, Vollenborn, Schulstraße 8, 37355 Deuna	freitags: 18:00 Uhr - 19:00 Uhr	036076 59557
Gemeinde Gerterode	Udo Hartung	Gemeindebüro, Karl-Marx- Straße 73, 37355 Gerterode	dienstags: 17:30 Uhr - 19:00 Uhr	036076 59478
Gemeinde Hausen	Stefan Nolte	Gemeindebüro, Reifensteiner Straße 1, 37327 Hausen	dienstags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	
Gemeinde Kleinbartloff	Guido Gille	Gemeindebüro, Hinter den Höfen 11, 37355 Kleinbartloff	dienstags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 419484
Gemeinde Niederorschel	Ingo Michalewski	Gemeindebüro, Marktplatz 2, 37355 Niederorschel	dienstags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 55770
Ortsteil Rüdigershagen	Martin Lauterbach	Gemeindebüro, Rüdigershagen, Karl-Marx-Straße 73, 37355 Niederorschel	jeden ersten Mittwoch im Monat: 18:00 Uhr - 19:00 Uhr	

Hinweis: Post an die Gemeinden erreicht schneller die zuständigen Stellen, wenn Sie sie direkt an die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ (mit einem Hinweis auf die jeweilige Gemeinde) senden.

Kontaktbereichsbeamter**Herr Miethlau**

Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51:
 dienstags: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 donnerstags: 09:00 Uhr - 13:00 Uhr
 jeden ersten Samstag im Monat 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Telefon während der Sprechzeiten: 036076 59998
 Handynummer: 0152 54872237

Schiedsstelle im „Eichsfelder Kessel“

(gemeinsame Schiedsstelle der VG „Eichsfelder Kessel“ und der VG „Eichsfeld-Wipperaue“)
 Die Verwaltung erfolgt durch die VG „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, Telefon: 036074 77113. Informationen erhalten Sie auch über die VG „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, Telefon: 036076 55720.

Defekte Straßenlampen in den Mitgliedsgemeinden

Sind Straßenlampen defekt oder funktionieren nicht einwandfrei, melden Sie dieses bitte dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ unter folgender Telefonnummer: 036076 55743.

Abgabe von Bioabfällen

Die Annahmestelle auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde Niederorschel - Siedlung 22 G, 37355 Niederorschel - ist mit Beginn der Sommerzeit freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Letzte Annahme 2017 ist am 16.12.2017!

**Wohnungsverwaltung Niederorschel,
An der Liebestatt 6, 37355 Niederorschel**

Sprechzeiten:
 dienstags 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
 donnerstags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Telefon: 036076 51106
 Fax: 036076 51111

Bibliothek der Gemeinde Niederorschel

Marktplatz 2, 37355 Niederorschel
 Öffnungszeiten:
 Dienstag und Donnerstag: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Telefon: 036076 55752

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, 25. August 2017

**Annahmeschluss für Beiträge, die in den
„Eichsfelder Kessel Nachrichten“
am 01. September 2017
veröffentlicht werden sollen:**

Mittwoch, 23.08.2017, 16:00 Uhr

Beiträge geben Sie bitte bei der
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer 23 ab oder
schicken diese per E-Mail an folgende Adresse:
verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de.
Ansprechpartnerin ist Frau Pfaff,
telefonisch unter 036076 55721 zu erreichen.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“**

**Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**

Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0
Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 - 15:30 Uhr
Di + Fr 09:30 - 11:45 Uhr
Do 09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

Telefon: (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:

Rettingsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: (0 36 06) 5066780

Ortsnetzspülungen:

21.08. - 25.08.2017 Deuna, Vollenborn,
(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über www.waz-ek.de
möglich). Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Deuna

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

**der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

1.

Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der **Gemeinde Deuna** werden in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

der **Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer Nr. 12²⁾** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde⁴⁾ **Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51 Zimmer Nr. 12, 37355 Niederorschel**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Bundestagswahlkreis - 189 / Eichsfeld – Nordhausen - Kyffhäuserkreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG⁵⁾ unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Deuna, den 07.08.2017

Die Gemeindebehörde
gez. Müller
Bürgermeister

- 1) *Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.*
- 2) *Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.*
- 3) *Nichtzutreffendes streichen.*
- 4) *Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.*
- 5) *Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.*

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Deuna

Am **Freitag, dem 25.08.2017**, um 19:30 Uhr, findet im Gemeindebüro Deuna, Hauptstraße 30, die 36. Gemeinderatssitzung Deuna, der Wahlperiode 2014 - 2019, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. - Bestätigung der Tagesordnung sowie der fristgerechten Ladung
- Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.07.2017
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
7. Beratung zum Vorderhof
8. Förderung Baumaßnahmen 2018
9. Gebäudeunterhaltung im Jahr 2018
10. Haushaltsplan des Katholischen Kindergartens „St. Antonius“ Deuna für das Jahr 2017
11. Zuschuss zu den Verpflegungskosten des Katholischen Kindergartens „St. Antonius“ Deuna im Jahr 2017
12. Kreditaufnahme
13. Anfragen und Mitteilungen

Im Anschluss folgt der nichtöffentliche Teil der Gemeinderatssitzung.

gez. Alfons Müller
Bürgermeister

Gerterode

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der **Gemeinde Gerterode** wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer Nr. 12²⁾

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾ Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde⁴⁾ **Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51 Zimmer Nr. 12, 37355 Niederorschel**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Bundestagswahlkreis - 189 / Eichsfeld – Nordhausen - Kyffhäuserkreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1
ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2
ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) ver säumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisverfahrens zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG⁵⁾** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gerterode, den 07.08.2017

Die Gemeindebehörde

gez. Hartung
Bürgermeister

- 1) *Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.*
- 2) *Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.*
- 3) *Nichtzutreffendes streichen.*
- 4) *Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.*
- 5) *Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.*

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gerterode

Am Donnerstag, dem 24.08.2017, um 19:30 Uhr, findet im Gemeindebüro Gerterode, Karl-Marx-Straße 73, die 29. Gemeinderatssitzung Gerterode, der Wahlperiode 2014 - 2019, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. - Bestätigung der Tagesordnung sowie der fristgerechten Ladung
 - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.06.2017
 4. Informationen des Bürgermeisters
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Stand der Baumaßnahmen in der Gemeinde
 7. Kreditaufnahme
 8. Anfragen und Mitteilungen
- Im Anschluss folgt der nichtöffentliche Teil der Gemeinderatssitzung.

gez. Hartung
Bürgermeister

Hausen

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde Hausen** wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer Nr. 12²⁾

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde⁴⁾

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51 Zimmer Nr. 12, 37355 Niederorschel

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Bundestagswahlkreis - 189 / Eichsfeld – Nordhausen - Kyffhäuserkreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG**⁵⁾ unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hausen, den 07.08.2017

Die Gemeindebehörde

gez. Nolte
Bürgermeister

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Nichtzutreffendes streichen.
- 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Kleinbartloff

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der **Gemeinde Kleinbartloff** wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

der **Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer Nr. 12**²⁾

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾ Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde⁴⁾ **Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51, Zimmer Nr. 12, 37355 Niederorschel**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Bundestagswahlkreis - 189 / Eichsfeld – Nordhausen - Kyffhäuserkreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG**⁵⁾ unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kleinbartloff, den 07.08.2017

Die Gemeindebehörde

gez. Gille

Bürgermeister

3) *Nichtzutreffendes streichen.*

4) *Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.*

5) *Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.*

Die 1. Änderungssatzungssatzung über die Benutzung der Räumlichkeiten der Festhalle der Gemeinde Kleinbartloff wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.07.2017 beschlossen (Beschluss Nr. 103 - 2017) und vom Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Kommunalaufsicht, mit Schreiben vom 03.08.2017 bestätigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten der Festhalle der Gemeinde Kleinbartloff vom 16. September 2016

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff in der Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten der Festhalle der Gemeinde Kleinbartloff vom 16. September 2016 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Im § 4 – Art und Umfang der Gestattung – wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Bei der Nutzung der Festhalle sind die Nutzer immer an die Bewirtung durch den Pächter der Gaststätte gebunden.“

(2) Im § 5 – Pflichten der Benutzer – wird der erste Satz im Abs. 5 gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten der Festhalle der Gemeinde Kleinbartloff tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinbartloff, den 03.08.2017

gez. Gille

Bürgermeister

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die 2. Änderungssatzungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Räumlichkeiten der Festhalle der Gemeinde Kleinbartloff wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.07.2017 beschlossen (Beschluss Nr. 104 - 2017) und vom Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Kommunalaufsicht, mit Schreiben vom 03.08.2017 bestätigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Festhalle der Gemeinde Kleinbartloff vom 16. September 2016

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff in der Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Festhalle der Gemeinde Kleinbartloff vom 16. September 2016 beschlossen:

1) *Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.*

2) *Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.*

§ 1 Änderungen

(1) Im § 2 – Gebührenpflichtige Veranstaltungen – wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Die Tagesgebühr für die Benutzung der Festhalle beträgt: 150,00 €
Kaution für den Schlüssel: 50,00 €.“

(2) Nach § 3 – Gebührenfreie Veranstaltungen - wird der § 4 – Sonderregelungen – mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„§ 4 - Sonderregelungen

Auf Antrag kann der Gemeinderat im Einzelfall einem Gebührenerlass bzw. einem Teilerlass zustimmen.“

Alle weiteren §§ verschieben sich entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Festhalle der Gemeinde Kleinbartloff tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Kleinbartloff, den 03.08.2017

gez. Gille
Bürgermeister

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Niederorschel

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

1.

Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der **Gemeinde Niederorschel** werden in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

der **Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer Nr. 12²⁾**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾ Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **08.09.2017** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde⁴⁾ **Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder**

der Kessel“, Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51 Zimmer Nr. 12, 37355 Niederorschel

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Bundestagswahlkreis - 189 / Eichsfeld – Nordhausen - Kyffhäuserkreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG**⁵⁾ unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niederorschel, den 07.08.2017

Die Gemeindebehörde

gez. Michalewski
Bürgermeister

- 1) *Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.*
- 2) *Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.*
- 3) *Nichtzutreffendes streichen.*
- 4) *Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.*
- 5) *Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.*

Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses

Am Dienstag, dem 29.08.2017, um 19:30 Uhr, findet im großen Versammlungsraum, Rathaus, Marktplatz 2, die 15. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederorschel (Wahlperiode 2014 - 2019) statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Bestätigung der Tagesordnung sowie der fristgerechten Ladung
 4. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.04.2017
 5. Stand der Baumaßnahmen in der Gemeinde
 6. Planungsstand der Hauptstraße
 7. Investitionen 2018
 8. Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) - Jahresanträge für 2018
 9. Informationen des Ausschussvorsitzenden
 10. Anfragen und Mitteilungen
- Im Anschluss folgt der nichtöffentliche Teil.

gez. Gregor Henkel
Ausschussvorsitzender



Impressum

Eichsfelder Kessel Nachrichten **Amtsblatt der VG „Eichsfelder Kessel“**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“
Sitz: Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Tel. 036076/557-0, Fax 036076/55780,

E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet:
Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.